

Begutachtungsentwurf
Juni 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1792/5-2017

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Straßengesetz
geändert wird**

I. Allgemeiner Teil

1. Mit Schreiben der Abteilung 9 – Straßen und Brücken des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 26. Jänner 2017, Zl. 09/ALL-92/5-2017, wurde der Verfassungsdienst ersucht, die Anlage III des Kärntner Straßengesetzes 1991 hinsichtlich mehrerer überregionaler Radverkehrswege zu ändern.
2. Auf Wunsch der Abteilung 9 – Straßen und Brücken des Amtes der Kärntner Landesregierung werden der R 1 L Baldramsdorfer Radweg und der R 4 D Wörthersee Südufer Radweg in die Anlage III des Kärntner Straßengesetzes 1991 aufgenommen; desweiteren wird der Verlauf des R 4 C Rosegger Radweg geändert.
3. Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung des vorliegenden Gesetzesentwurfes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG iVm. Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG.

II. Besonderer Teil

1. Zu Z 1 (betreffend Anlage III, R 1 L Baldramsdorfer Radweg)

Die Gemeinde Baldramsdorf und die Stadtgemeinde Spittal an der Drau haben mit gemeinsamen Antrag um Aufnahme des Radweges in das überregionale Radwegnetz ersucht.

2. Zu Z 2 (betreffend Anlage III, R 4 C Drau Radweg)

Auf übereinstimmenden Wunsch der Marktgemeinde Rosegg und der Marktgemeinde Velden am Wörthersee, auf Umlegung des Rossegger Radweges unter gleichzeitigen Verzicht der bestehenden Radwegführung durch den Linderwald, wird die Änderung des Verlaufes und die Verlegung des R 4 C zu L 52 Rosegger Straße getätigt.

3. Zu Z 3 (betreffend Anlage III, R 4 D Wörthersee Südufer Radweg)

Angeregt wurde, den Wörthersee Südufer Radweg in das überregionale Radwegnetz des Kärntner Straßengesetzes aufzunehmen, um dadurch die Umsetzung eines lückenlosen Wörtherseeradweges sicherzustellen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Abteilung 9 – Straßen und Brücken des Amtes der Kärntner Landesregierung teilte mit Schreiben vom 22. Mai 2017, Zl. 09-All-92/5-2017, hinsichtlich der mit dem Gesetzesentwurf verbundenen finanziellen Auswirkungen Folgendes mit:

„Mangels aktueller und umsetzbarer Projekte sind in absehbarer Zeit keine wesentlichen finanziellen Folgen zu erwarten.

In der Folge werden allfällige Projekte in das jährliche Bauprogramm aufgenommen und aus dem laufenden Budget abgearbeitet werden.

Die betroffenen Straßenbauämter Spittal an der Drau und Klagenfurt haben derzeit noch keine umsetzbaren Projekte in Planung, das Straßenbauamt Villach verfügt über eine Vorstudie zum R4C, welche Projektkosten von Euro 280.000 bis Euro 400.000 prognostiziert; eine Umsetzung ist derzeit nicht absehbar“.

IV. Unionsrechtliche Auswirkungen

Durch den Gesetzesentwurf wird das Recht der Europäischen Union nicht berührt.